Statuten der Nachbarschaft Lüssi

Die Nachbarschaft Lüssi wurde im 15. Jahrhundert zur gegenseitigen Hilfe der in diesem Gebiet sesshaften Bauern gegründet. Damals umfasste sie etwa das Göbeliquartier und das Gebiet der Nachbarschaft Lüssi, innerhalb dem sich 1983 die Nachbarschaft Rötel gebildet hat.

1522 konnte im Gebiet der Nachbarschaft eine kleine Katharinenkapelle eingeweiht werden. Als Ersatz dafür wurde 1704 die heutige Loretokapelle erbaut.

Art.1
(Name und Zweck)

Die Mitglieder der „Nachbarschaft Lüssi“ bilden zur Pflege der freundnachbarlichen Verhältnisse, zur Wahrung der gemeinsamen Interessen und zur Verwaltung des zu diesem Zwecke vorhandenen Vermögens eine Nachbarschaft im Sinne der Art.60ff. Zivilgesetzbuch (ZGB).

Art.2
(Räumliche Abgrenzung der Nachbarschaft)

Die Nachbarschaft Lüssi grenzt nach alter Überlieferung im Norden an die March der Gemeinde Baar und den Arbach, im Osten an den Chämistall bis nach St. Verena, von da geht die March in gerader Linie zum Restaurant Rütli an der Ägeriestrasse. Vom „Rütli“ geht die Grenze in gerader Richtung gegen Neu St. Andreas, Haus Rothusweg 13 und weiter zum Göblihof an der Baarergrenze. Seit alter Zeit gehören auch di zwei nächstgelegenen Heimwesen in der Gemeinde Baar (Arbach und Sonnenhof) zur Nachbarschaft Lüssi. Innerhalb der Nachbarschaft Lüssi liegt die Nachbarschaft Rötel. Diese umfasst in etwa die obere Weinbergstrase, die Weidstrasse, das Gebiet Rötel und des Obersack und den oberen Bereich der Lüssirainstrasse.

Art.3
(Mitgliedschaft)

Jede/r Haus- oder Liegenschaftsbesitzer/in und jede andere Einzelperson oder Familie, welche innerhalb der Nachbarschafts-Gemarkung wohnt, sowie Personen, welche eine Beziehung zum Quartier haben, können Mitglied der Nachbarschaft Lüssi werden.

Die Aufnahme in die Nachbarschaft erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Der Austritt erfolgt durch Kündigung auf Ende des Kalenderjahres.

Mitglieder, welche gröblich den Statuten oder den Nachbarschaftsinteressen zuwiderhandeln, können durch die Nachbarschaftsgemeinde ausgeschlossen werden.

Art.4
(Jahresbeitrag)

Jedes Einzelmitglied oder jede Familie hat einen jährlichen Beitrag zu bezahlen. Die Nachbarschaftsgemeinde setzt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens CHF 50.-.

Art.5
(Organe)

Organe der Nachbarschaft sind die Nachbarschaftsgemeinde (Mitgliederversammlung), der Vorstand und die Kontrollstelle.

Art.6
(Nachbarschaftsgemeinde)

Oberstes Organ der Nachbarschaft ist die Nachbarschaftsgemeinde. Sie tritt auf Einladung des Vorstandes alljährlich, ordentlicherweise im Frühjahr zusammen.
Ihre Aufgaben sind insbesondere:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes
b) Abnahme der Jahresrechnung (Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr)
c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
d) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
e) Beschlussfassung über Abänderung der Statuten und die Auflösung der Nachbarschaft
f) Ausschluss von Mitgliedern

Ausserordentliche Nachbarschaftsgemeinden finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder statt.
Die Einladungen erfolgen schriftlich oder durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Zug unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und zwar spätestens 10 Tage vor dem Tagungstermin.
Jedes Mitglied sollte nach Möglichkeit an der ordentlichen und den ausserordentlichen Nachbarschaftsgemeinden teilnehmen.

Art. 7
(Vorstand)

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern der Nachbarschaft.
Er setzt sich aus Präsident/in, Säckelmeister/in, Aktuar/in und Beisitzer/innen zusammen. Präsident/in, Säckelmeister/in und Aktuar/in werden durch die Nachbarschaftsgemeinde bestimmt.
Die Amtsdauer beträgt drei Jahre bei steter Wiederwählbarkeit.
Der Vorstand leitet die Geschäfte der Nachbarschaft, soweit sie nicht nach Gesetz und Statuten ausschliesslich der Nachbarschaftsgemeinde vorbehalten sind.
Für die Bemühungen erhält der Vorstand eine Gratifikation, die bei den jeweiligen Neuwahlen festgelegt wird.

Art. 8
(Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder)

Der/die Präsident/in steht der Nachbarschaft vor und leitet die Versammlungen. Er/sie zeichnet kollektiv mit dem/der Säckelmeister/in oder dem/der Aktuar/in für die Nachbarschaft.
Der/die Säckelmeister/in besorgt das Kassawesen und erstellt die Jahresrechnung Der/die Säckelmeister/in hat in der Loretokapelle folgende hl. Messen zelebrieren zu lassen: zur Ehre der hl. Agatha, zu Maria Geburt, am Wendelins- und am Silvestertag sowie zwei hl. Messen zur Ehre der hl. Katharina. Die Gebühren sind aus dem Stifungungsfonds zu entrichten.
Der/die Aktuarin führt das Protokoll und besorgt die übrigen schriftlichen Arbeiten.
Die Besitzer/innen werden mit speziellen Aufgaben betraut.

Art.9
(Kontrollstelle)

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und/oder Rechnungsrevisor/innen. Wählbarkeit und Amtsdauer sind gleicht geregelt wie beim Vorstand (3 Jahre, stete Wiederwählbarkeit). Die Kontrollstelle überprüft die Jahresrechnung und den Vermögensbestand der Nachbarschaft und verfasst zuhanden der Nachbarschaftsgemeinde einen schriftlichen Bericht mit Antrag.

Art.10
(Wahlen und Abstimmungen)

Die Wahlen und Abstimmungen der Nachbarschaftsgemeinde und des Vorstandes erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten und offen, sofern nicht geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen wird.
Vorbehalten bleiben Art. 13 und 14.
Jedes Einzelmitglied hat Anrecht auf eine Stimme. Bei Familienmitgliedschaft besitzt jedes Mitglied der Familie, welches innerhalb der Nachbarschaft wohnt und das 18. Altersjahr erfüllt hat, Anrecht auf eine Stimme.
Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsent/in den Stichentscheid.

Art. 11
(Totenehrung)

Angehörige von verstorbenen Mitgliedern der Nachbarschaft Lüssi wird durch den Vorstand das Beileid der Nachbarschaft ausgesprochen.
Zum Gedenken an verstorbene Mitglieder wird ein Betrag für den baulichen Unterhalt der Loretokapelle gestiftet.
Stirbt eine Person aus der Nachbarschaft, sollte nach altem Brauch und nach Möglichkeit aus jeder Familie eine Person an der Beerdigung teilnehmen.

Art.12
(Finanzielles)

Die Einnahmen der Nachbarschaft bestehen aus Einzel- und Familien-Mitgliederbeiträgen, den Erträgen aus Veranstaltungen, Vergaben und weiteren Zuwendungen.
Für Verpflichtungen der Nachbarschaft haftet nur das Nachbarschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13
(Auflösung)

Die Nachbarschaftsgemeinde kann mit Dreiviertelsmehrheit sämtlicher Mitglieder die Auflösung der Nachbarschaft beschliessen. Dasselbe gilt für den Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 14
(Statutenänderung/Ausschlüsse)

Änderungen der Statuten bedürfen einer Dreiviertelsmehrheit der an der betreffenden Nachbarschaftsgemeinde anwesenden Stimmberechtigten. Dasselbe gilt für den Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 15
(Schlussbestimmungen)

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 21. April 1997 und treten sofort in Kraft.
Also beraten und beschlossen an der ordentlichen Nachbarschaftsgemeinde vom 10. März 2003.

Namens der Nachbarschaft Lüssi

Der Präsident	Die Aktuarin
Jürg Schneider	Elsbeth Speck

Zug, im März 2003